

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bersenbrück diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus den nachstehenden textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen, in der Sitzung am **29.06.2004** als Satzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 68 „Sondergebiet West“ (Der Geltungsbereich ist im unten stehenden Übersichtsplan mit einer starken unterbrochenen Linie gekennzeichnet.) wird die Ziffer 2 der Planungsrechtlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes durch die folgende Festsetzung ersetzt:

2. Im Sondergebiet „Großflächige Einzelhandelsbetriebe / Ladengebiete“ sind nur 1 Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 m², 1 Getränkemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 700 m², 1 Baumarkt mit Freizeit- und Gartenbedarf mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.000 m² sowie ein Sonderpostenhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 m² zulässig.

Für den Sonderpostenhandel wird die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente (dies sind: Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation, Kunst, Antiquitäten, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren, Foto, Optik, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Sportartikel, Drogerie, Kosmetik und Haushaltswaren) auf maximal 920 m² begrenzt.

Bersenbrück, den 29.06.2004

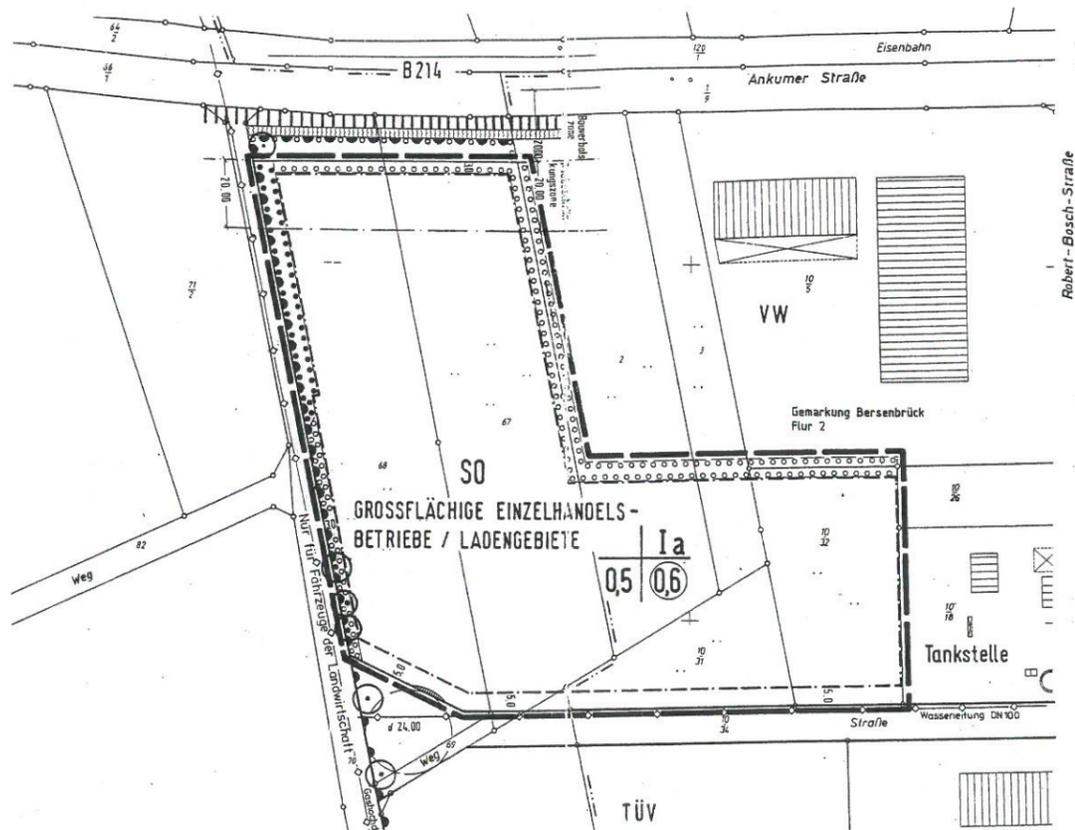
Senape Hilman
Bürgermeisterin



[Signature]
Stadtdirektor

HINWEIS

Mit Ausnahme der ersetzten Planungsrechtlichen Festsetzung Ziffer 2 behalten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes unverändert ihre Gültigkeit.



B-Plan Nr. 68 „Sondergebiet West“ Ursprungsplan Zeichnerischer Teil M 1:2.000

URSCHRIFT

**1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 68
„SONDERGEBIET WEST“
STADT BERSENBRÜCK**

SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK/ LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am **23.09.2003** die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **25.09.2003** ortsüblich bekanntgemacht.

Bersenbrück, den 29.06.2004

[Signature]
Stadtdirektor

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **23.01.2004** ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom **03.02.2004** bis einschließlich **02.03.2004** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bersenbrück, den 29.06.2004

[Signature]
Stadtdirektor

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom bis einschl. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Bersenbrück, den

[Signature]
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am **29.06.2004** als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bersenbrück, den 29.06.2004

[Signature]
Stadtdirektor

Der Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) der Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am **15.07.2004** im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am **15.07.2004** rechtsverbindlich geworden.

Bersenbrück, den **20.07.2004**

[Signature]
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Bersenbrück, den

[Signature]
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Bersenbrück, den

Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:
**PLANUNGSBÜRO
DEHLING & TWISSELMANN**
Stadt- Bauleit- und Landschaftsplanung
Spingelstraße 67 49080 Osnabrück
Tel. (0541) 2 22 57 Fax (0541) 20 16 35

Osnabrück, den 11.09.2003 / 16.01.2004